

Information zur Wärmepreisbremse nach EWPBG

Aktueller Information Stand 05.12.2023:

In Folge des Haushaltsurteils des Bundesverfassungsgerichtes und der daraus resultierenden Haushaltslücke, entfällt zum jetzigen Stand ab 01.01.2024 die Wärme- und Strompreisbremse.

Die Mehrwertsteuersenkung von 19% auf 7% soll gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses bis 29.02.2024 verlängert werden. Auf Grund der aktuellen Haushaltssituation sind hier Änderungen jedoch nicht ausgeschlossen.

Am 24.12.2022 ist das EWPBG in Kraft getreten, indem die Wärmepreisbremse, die vom 01.01.2023 – 01.01.2024 mit Verlängerungsoption bis 30.04.2024) gelten wird, geregelt ist. Das Gesetz können Sie hier nachlesen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ewpbg/index.html#BJNR256010022BJNE000200000>

Nachfolgend beschreiben wir die relevanten Punkt für unsere Kunden, die überwiegend nach §11.1.1 oder 2 EWPBG (Gruppe 1) entlastet werden.

Die Preisbremse wird nicht alle Kunden betreffen, denn in vielen Fällen liegt der Arbeitspreis für das Jahr 2023 unterhalb der Wärmepreisbremse.

Die Kunden, deren Arbeitspreis für 2023 höher sein wird als der im Gesetz vorgeschriebene Referenzpreis vom 9,5 ct/kWh (brutto inkl. Steuern und Abgaben), bei denen also die Preisbremse greift, erhalten in den nächsten Tagen gesonderte Anschreiben mit spezifischen Informationen.

Wärmekunden, bei denen die Preisgrenze greift, haben ab März 2023 Anspruch auf Entlastung. Der Entlastungsbetrag ist monatlich gleichmäßig in den Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Im Monat März auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar.

Der Entlastungsbetrag ergibt sich aus dem Differenzpreis zwischen dem tatsächlichen Arbeitspreis und dem Referenzpreis. ER wird für ein festgelegtes Energiekontingent gewährt. Dieses Kontingent beträgt maximal 80% des Jahreswärmebedarfes, der dem Abschlag im September 2022 zugrunde lag. Für unsere Kunden basieren diese Abschläge in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch, also dem Verbrauch im Abrechnungsjahr 2021. Sollten Sie 2021 noch nicht von uns versorgt worden sein, ziehen wir den Bedarf eines Vergleichskunden heran.

Sind Sie ein Unternehmen, ist Ihr Gesamtanspruch aus den Energiepreisbremsen gemäß §22 des Gesetzes begrenzt. Wir bitten Sie sich hier über Ihre Pflichten zu informieren.

Beispiel für die Entlastung über die Preisbremse:

2021 haben Sie 5.000 kWh verbraucht. Ihr Entlastungskontingent für 2023 ist dann 4.000 kWh.

Der tatsächliche Bruttoarbeitspreis in unserem Beispiel ist 12,5 ct/kWh. Die Differenz zwischen tatsächlichem Preis und dem Referenzpreis somit 3 ct/kWh. Ihr Entlastungsbetrag für 2023 wären also maximal 120€ für ein Jahr bzw. 10€/Monat. Ihrem monatlichen Abschlag würden also 10€ Entlastungsbetrag gutgeschrieben.

Die Entlastung wird zunächst nur vorläufig gewährt und steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Anspruches.

Mit der Jahresabrechnung erfolgt eine Spitzabrechnung. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 120€ wird in jedem Fall gewährt. Auch wenn Sie weniger verbraucht haben. Dies soll ein Anreiz zum Energiesparen geben. Haben Sie mehr verbraucht, erhalten Sie für die Mehrmengen keine Entlastung und müssen den vollen Arbeitspreis, in diesem Beispiel 12,5 ct/kWh, zahlen.

Die Entlastung, die sich für Sie nach EWPBG ergibt und die wir Ihnen in dieser Information erläutern, wird aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Wir werden einen Antrag auf Erstattung genau des Betrages, um den Sie entlastet werden, bei der zuständigen Stelle einreichen.

Wir behalten uns deshalb ausdrücklich vor, den Kompensationsbetrages ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die spätere Prüfung ergibt, dass Sie keinen Anspruch auf die Kompensation hatten oder zu viel Kompensation gezahlt wurde.

Abschließen möchten noch darauf hinweisen, dass ungeachtet der staatlichen Hilfen Energiesparen sinnvoll ist. Wer Energie spart, spart Geld und trägt dazu bei, Preisdruck am Gas- und Wärmemarkt zu verringern sowie die Wahrscheinlichkeit einer Energiemangellage zu reduzieren.

Weiterführende Informationen zur Wärmepreisbremse finden Sie auch in einem FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft- und Klimaschutz:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf? blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?blob=publicationFile&v=6)

Information zur Preisbremse Strom

Stromkundinnen und -kunden, die bisher weniger als 30 000 kWh Strom im Jahr verbraucht haben, also vor allem Haushalte und kleinere Unternehmen, erhalten 80 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 40 ct/kWh. Niemand muss für diesen Anteil also mehr bezahlen. Für Verbräuche oberhalb dieses „Basis-Kontingents“ gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis.

Stromkundinnen und -kunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr, vor allem mittlere und große Unternehmen, erhalten 70 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen fallen zusätzlich an.

Auch diese Energiehilfe wird aus Bundesmitteln finanziert

Sollte bei Ihnen die Preisbremse greifen, weil Ihr Strompreis über dem Grenzwert liegt, werden wir Sie informieren.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in einem FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft- und Klimaschutz:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf? blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?blob=publicationFile&v=4)

Information zur Mehrwertsteuersenkung auf Wärme

Ab dem 01.10.2022 – voraussichtlich 31.03.2024 gilt für Ihre Wärmelieferung ein Steuersatz von 7%. Wir werden gemäß vertraglicher Vereinbarung die Mengen zum 30.09.2022 abgrenzen und ab dem 01.10.2022 den geänderten Steuersatz anwenden. Ihre Bruttoabschläge ändern sich nicht. Ab 01.10.2022 werden jedoch 7% Mehrwertsteuer berücksichtigt.

Informationen zur Erdgas-Wärme-Soforthilfe im Dezember 2022

Am 19.11.2022 ist das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG in Kraft getreten

Nachfolgend möchten wir Sie über die bereits erfolgte Umsetzung in unserem Haus informieren und wichtige Fragen beantworten.

1. Wie hoch ist die Entlastung für Wärmekunden und bis wann wird Sie ausgezahlt?

Die „finanzielle Kompensation“ beläuft sich auf 120% der von Ihnen für September 2022 geleisteten monatlichen Abschlagszahlung.

Sollten Sie im September noch keinen Abschlag gezahlt haben, weil Sie Neukunde sind, ist der Abschlag eines Vergleichskunden anzusetzen. In der Regel ist das auch der Abschlag, der Ihnen ab dem Einzugsdatum mitgeteilt wurde.

Bei Kunden mit monatlicher Abrechnung gilt als Bezugszeitraum der Durchschnitt des Zeitraums vom 01.10.2021 – 30.09.2022 erhöht um 20%.

2. Welche kundenbezogene Daten müssen wir weitergeben?

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir gemäß §9- Abs- 5 . des Gesetzes verpflichtet sind folgende kundenbezogenen Daten weiterzugeben:

- Vertragsverhältnis zwischen uns
- Die Höhe der Kompensation
- Ihr Abschlagsbetrag im September
- Ihr Vorjahresverbrauch
- Ihre Postanschrift und Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer

3. Vorbehalt

Die Entlastung, die sich für Sie nach § 4 EWSG ergibt und die wir Ihnen in dieser Information erläutern, wird aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Wir werden einen Antrag auf Erstattung genau des Betrages, um den Sie entlastet werden, bei der zuständigen Stelle einreichen. Dieser Antrag wird von einem Beauftragten, den das Bundeswirtschaftsministerium benannt hat, geprüft. Weil das Gesetz sehr ungenau geschrieben wurde, ist es nicht vollständig sicher, dass der Betrag, den wir Ihnen erstatten von dem Beauftragten auch als richtig bestätigt wird. Wir behalten uns deshalb ausdrücklich vor, von Ihnen einen Teil des Kompensationsbetrages zurückzufordern, wenn die spätere Prüfung durch staatliche Stellen ergibt, dass wir Ihnen zu viel Kompensation geleistet haben sollten. Wenn sich vor Ablauf der Antragsfrist ergibt, dass der Erstattungsbetrag höher ist, werden wir die Erhöhung beantragen und an Sie auszahlen, sofern sie gewährt wird.

Abschließen möchten noch darauf hinweisen, dass ungeachtet der Hilfen der Bundesregierung, Energiesparen sinnvoll ist. Wer Energie spart, spart Geld und trägt dazu bei, Preisdruck am Gas- und Wärmemarkt zu verringern sowie die Wahrscheinlichkeit einer Energiemangellage zu reduzieren.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.